



GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper folgende Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Grabstätten in den gemeindlichen Friedhöfen in Kirchdorf und Nörting zur Deckung ihres Aufwandes Gebühren.

§ 2

Abs. 1 Die Gebühren betragen einschließlich der Grabfundamente für die Liegezeit von 15 Jahren:

a) bei Familiengräbern	1.400,-- €
b) bei Einzelgräbern	700,-- €
c) bei Urnengräbern	600,-- €

Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Abs. 2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 16 der Friedhofsordnung) wird eine anteilige Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2004 aufgehoben.

Kirchdorf, den 27. Januar 2005
GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

(Siegel)

Springer
1. Bürgermeister